

Eckpunkte zur „guten Praxis“ einer Videoüberwachung von Arbeitsabläufen im Schlachtbetrieb am lebenden Tier

Die Videoüberwachung der Arbeitsabläufe im Schlachtbetrieb am lebenden Tier stellt grundsätzlich eine sinnvolle flankierende Maßnahme für den Tierschutz dar. Diese kann durch z.B. betriebliche Eigenkontrollen oder im Rahmen behördlicher Überwachungen eingesetzt werden.

Bereits 2019 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Verbänden der Fleischwirtschaft und Vertretern der kommunalen Behörden geschlossen, die die Einführung kameragestützter Überwachungssysteme in besonders tierschutzrelevanten Bereichen in Schlachtbetrieben befürwortet und unterstützt. Diese tierschutzrelevanten Bereiche im Schlachtbetrieb wurden in der geplanten Novellierung des Tierschutzgesetzes 2024 näher ausgeführt.

Die vorliegenden Eckpunkte konkretisieren die tierschutzrelevanten Bereiche und Situationen und geben Empfehlungen für die Anbringung und Ausrichtung (Sichtbereich) der Kameras sowie zu möglichen sinnvollen Kontrollpunkten.

Nach geltendem Tierschutz-Schlachtrecht¹ ist der Unternehmer eines Schlachtbetriebs verpflichtet, den Tierschutz durch betriebliche Eigenkontrollen zu gewährleisten. Dazu sind die betriebsindividuellen Arbeitsabläufe am lebenden Tier und Maßnahmen bei Abweichungen in Standardarbeitsanweisungen zu beschreiben und zu dokumentieren, um den Tierschutz und eine fortlaufende Optimierung der Abläufe sicherstellen zu können. Die Videoaufnahmen sind in diesem Zusammenhang als zusätzliches Instrument zu verstehen, das bisherige sowie geplante zukünftige Maßnahmen sinnvoll unterstützen kann, sofern sie die Anforderungen dieser Eckpunkte erfüllen. Entsprechend sollten diese inhaltlich in den Standardarbeitsanweisungen berücksichtigt werden.

Die Videoaufnahmen können dabei Hilfestellung geben, tierschutzrelevante Arbeitsabläufe sicherzustellen, z.B.

- Validierung der Wirksamkeit von Maßnahmen
- Identifizierung von Schulungsbedarf beim Personal, ggf. auch Nutzung der Aufnahmen zu Schulungszwecken
- Detektion von Mängeln im Management, z.B. fehlende Ressourcen an eingesetztem Personal oder Hilfsmitteln, und / oder Beherrschung der Risiken durch bauliche Einschränkungen mit Auswirkungen auf den Prozessablauf
- Erkennen von tierschutzrelevanten Verstößen

Je nach baulichen Verhältnissen, Tierart etc. ist der Einsatz der Kamerasyteme im konkreten Schlachthof an die ortsspezifischen Gegebenheiten anzupassen. Darüber hinaus sind standortspezifische Aspekte wie z.B. die regelmäßige Kontrolle der Kamerasyteme auf ihre Funktionsfähigkeit, Verantwortlichkeiten und Prozessschritte bei Defekten, die Reinigung der optischen Anlagen, Wege der Datenspeicherung und -löschung, betriebseigene Ansprechpartner für Behörden in den Standardarbeitsanweisungen festzulegen.

¹ Insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1), zul. geänd. durch Art. 1 der DVO (EU) 2018/723 vom 16.5.2018 (ABl. 2018 Nr. L 122/11), Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Videoüberwachung nicht die nachfolgenden Grundvoraussetzungen sicherstellen kann, die für auf das Tier abgestimmte Prozesse und einen tierschutzkonformen Umgang mit dem Tier unerlässlich sind:

1. gut ausgebildetes und geschultes Personal mit einer regelmäßigen Weiterqualifizierung
2. die Umsetzung eines guten Personalschlüssels in der Tierbetreuung/-schlachtung
3. die Schaffung und Aufrechterhaltung von guten Arbeitsbedingungen
4. Umsetzung von Optionen zur Meldung von Mängeln und Verbesserungsmöglichkeiten, aus denen für den Meldenden keine negativen Konsequenzen folgen dürfen.

Gegenstand der folgenden Ausführungen sind nicht

- a) die Anforderungen an die einzusetzende Hardware (z.B. Wasserfestigkeit, Beständigkeit gegenüber Reinigungs- und Desinfektionsmitteln etc.)
- b) die Anforderungen an die Speicherung und Weitergabe von Daten (Gewährleistung der Datensicherheit, betrieblicher und behördlicher Datenschutz)
- c) Möglichkeiten der Datenverarbeitung und -auswertung durch selbstlernende Systeme („KI“)
- d) Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und Zulässigkeit für Überwachungssysteme sowie Definition von Schutzpflichten und -mechanismen, um Arbeitnehmer vor missbräuchlicher Nutzung der Videoaufzeichnungen jenseits von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz zu schützen.

Diese Punkte sind von den jeweiligen Fachleuten und / oder zuständigen Gremien zu ergänzen.